

Stand: 19.01.2021

19.01.2021

Erstattung von Rundfunkgebühren

Bei einer behördlich angeordneten Schließung des Unternehmens – so wie es derzeit coronabedingt für zahlreiche Betriebe der Fall ist – kann dieses unter bestimmten Voraussetzungen eine rückwirkende Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen. Auch die GEMA erstattet die Lizenzkosten für diesen Zeitraum.

Voraussetzung ist, dass der gesamte Zeitraum, in dem die Betriebsstätte geschlossen bleiben musste, zusammengerechnet mindestens drei Monate (90 Tage) ergibt. Nicht erforderlich ist, dass der Betrieb in drei zusammenhängenden Monaten geschlossen war. Stattdessen werden bei der Berechnung des Schließungszeitraums alle einzelnen, tatsächlichen Schließungszeiträume seit Ausbruch der Pandemie zusammengerechnet – also auch die Zeiten aus dem Frühjahr 2020.

Hier finden sie den Antrag auf rückwirkende Freistellung einer Betriebsstätte wegen behördlich angeordneter Schließung (Corona-Pandemie) ([Link: https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=19993&Media.Object.ObjectType=full](https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=19993&Media.Object.ObjectType=full)) direkt zum Download. Gerne hilft Ihnen IHK-Rechtsreferent Fernando Koch bei Fragen weiter.

ANSPRECHPARTNER



Recht und Steuern

FERNANDO KOCH

Tel.: (06 51) 97 77-4 10

Fax: (06 51) 97 77-4 05

koch@trier.ihk.de